

## Verein und Recht

Als Gesetz zur **Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechtes** vom Bundestag geboren hat dieses Regelwerk mit Zustimmung des Bundesrates am 01.03.2013 nunmehr als **Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes** das Licht der Vereinswelt erblickt, überwiegend rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft getreten.

Die wesentlichen Änderungen in Kürze:

- Der **Übungsleiter-Freibetrag** ist von EUR 2.100,00 auf EUR 2.400,00 erhöht worden.
- Die **Ehrenamtszuschale** ist von bisher EUR 500,00 auf nunmehr EUR 720,00 im Jahr erhöht worden.
- Die bisherigen, nur jeweils **vorläufig** bescheinigte Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Vereinen wird ersetzt – entweder von Amts wegen oder **auf Antrag der Vereine** durch Feststellungsbescheide zur Gemeinnützigkeit des Vereins. Damit wird festgestellt, ob die Satzung des Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechtes entspricht.
- Die Verpflichtung von Vereinen zur zeitnahen Mittelverwendung verpflichtete diese, erhaltene Gelder spätestens in dem auf das Jahr des Zuflusses folgenden Jahr zu verwenden. Hier erfolgte eine Verlängerung um ein weiteres Jahr.
- Die Voraussetzungen für die Bildung von **Rücklagen** wurde dahin geändert, dass wenn in einem Geschäftsjahr der Höchstbetrag nicht ausgeschöpft wurde, dieses in den folgenden 2 Geschäftsjahren nachgeholt werden kann.

Hatte ein Verein dagegen Mittel angesammelt, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorlagen bzw. vorliegen, kann das Finanzamt nun eine angemessene Frist zu deren Verwendung setzen.

- Vorstände eines Vereins sind grundsätzlich **unentgeltlich** tätig, wenn in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Zahlung eines Entgeltes ohne entsprechende Satzungsgrundlage gefährdet die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins.  
Soweit die Vereine ihren Vorständen aber ein Entgelt zahlen wollen, **müssen sie bis zum Herbst 2013 ihre Satzung ändern!**

**Das gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass die Vereine auch nur die oben genannte Ehrenamtszuschale zahlen wollen; auch das muss in der Satzung dem Grunde nach verankert sein, siehe insoweit auch die Mustersatzung des HSB.**